

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1
23701 Eutin



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 07. NOV. 2019 *GT*

Der Landrat des Kreises Segeberg

Kreisplanung, Regionalmanagement,
Klimaschutz

Petra Schmidt-Diel

Levo-Park, Zimmer-Nr. 008
Jaguarring 16
23795 Bad Segeberg

Tel. 04551/951-535
Fax 04551/951-99817
E-Mail
petra.schmidt-diel@segeberg.de

Aktenzeichen:

61.00.8
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 07.11.2019

Gemeinde Heidmühlen
Bebauungsplan Nr. 7

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Keine Stellungnahme.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Anregungen/Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht sind folgende Punkte zu beachten und zu ändern:
1. Die unter Ziffer 4.3 der Begründung angegebene Löschwasserversorgung entspricht nicht den aktuellen Rechtsgrundlagen. Der Erlass des Innenministeriums ist erlöschen und somit nicht mehr als Grundlage zu verwenden.

Die aktuelle Grundlage bildet § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfe-

leistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG). Hiernach hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Die Freiwillige Feuerwehr stellt in der Gemeinde Heidmühlen den abwehrenden Brandschutz sicher, nicht wie angegeben den "Feuerschutz". Gemäß der DVGW- Information Wasser Nr. 99 vom November 2018 sind die Löschwassermenge und der maximale Abstand zwischen der Grundstückszufahrt und der ersten Löschwasserentnahmestellen festgelegt. Diese Anforderungen sind einzuhalten.

2. Im Plan sind die vorhandenen Hydranten anzugeben, einschließlich deren Löschwasserleistung.

3. Gebäude mit einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr erreicht werden können. Die Feuerwehrezufahrten bzw. -umfahrten müssen den Anforderungen der Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr entsprechen.

Kreisplanung

Der Umfang einer möglichen baulichen Erweiterung wird nicht nachvollziehbar und detailliert dargelegt. Aus der Begründung zum Bebauungsplan wird nicht ersichtlich, welcher Bestand an Wohnungen unterschiedlicher Nutzung heute bereits zulässig vorhanden ist und um wie viele Wohneinheiten unterschiedlicher Nutzung dieser erweitert werden soll. Es fehlt eine Begründung für die Angemessenheit der Erweiterung.

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt.

Allgemeine Vorschriften (Kapitel 1 BNatSchG / LNatSchG)

*„Natur und Landschaft sind [...] **im besiedelten und unbesiedelten Bereich** nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft" (§1 Abs. 1 BNatSchG).

Dieser allgemeine Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist neben der weiteren Ziele insbesondere gem. § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG sowie § 1 LNatSchG im Rahmen der weiteren Planung möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit geeigneter Maßnahmen sollte besonders geprüft und deren Umsetzung möglichst auch planungsrechtlich abgesichert werden.

Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)

Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen. Die Abweichungen von der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG noch entsprechend näher zu begründen.

Entsprechende Inhalte sind unvollständig, da die aufgrund der Planung sich ergebenden Widersprüche (vgl. Karte 18 Landschaftsplan) nicht erkennbar begründet werden. Die Planunterlagen sind entsprechend noch zu ergänzen.

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung

(Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013, verlängert bis 2023).

Die Inhalte zu dem Aspekt Eingriffsregelung sollten aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit möglichst gebündelt in einem gesonderten Kapitel der Begründung dargestellt werden und nicht verteilt in unterschiedlichen Abschnitten (= vgl. Kapitel 2.5.2 sowie ‚diffus‘ in Kapitel 7 - Umweltbericht).

Erforderliche Inhalte hierzu sind die Bestandsaufnahme und Bewertung als vorbereitende Maßnahme, die Konfliktanalyse sowie darauf aufbauend der Aspekt des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie die Ermittlung und Darstellung der Kompensationsumfanges und der Kompensationsmaßnahmen (vgl. jeweils Kapitel 2.2, 2.3 sowie 2.4ff des o.g. Runderlass).

Die Bestandsaufnahme und Bewertung umfasst insbesondere auch eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Das faunistische Potential ist auf dieser Grundlage zu bewerten. Die Bearbeitung umfasst auch eine Plandarstellung möglichst im Maßstab des Bebauungsplanes (vgl. Kapitel 2 in der der Anlage zu dem o.g. Runderlass).

Im Zusammenhang mit der Abarbeitung der Eingriffsregelung sind grundsätzlich die vorhandenen Baugenehmigungen (= zulässigen Vorbelastungen) incl. der entsprechenden Inhalte der Eingriffsreglung (insbesondere festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen) darzulegen und zu berücksichtigen (s.u.).

Entsprechende Inhalte liegen bisher nur teilweise vor. Für die weitere Planung werden derzeit folgende Hinweise gegeben:

1. Die Plandarstellungen der Grünplanung (2 Lagepläne) werden grundsätzlich begrüßt. Die Inhalte sind jedoch aufgrund unvollständiger Inhalte bzw. schlechter Lesbarkeit nur sehr eingeschränkt aussagekräftig und decken sich z.T. nicht mit den textlichen Aussagen in Kapitel 7.3.1 (z.B. unvollständige Legende, fehlende Darstellungen des Biotoptypenbestandes wie z.B. der oberirdischen Gewässer (Gräben bzw. Stillgewässer); fehlende Angaben zu den Gehölzbeständen sowie der zulässigen Vorbelastung von baulichen Anlagen bzw. versiegelten Flächen). Die Plandarstellungen sollten entsprechend ergänzt bzw. präzisiert werden.
2. Aufgrund der anstehenden Böden und Grundwasserstände kann es sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden / Wasser zumindest in Teilbereichen (= primär SO_{R3}) um Flächen (bzw. Werte und Funktionen) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz gem. sog. Eingriffserlass handeln (vgl. ebenda Anlage Kapitel 3.1 bzw. 3.2; zur der Bewertung entsprechender Flächen vgl. auch den sog. ‚Orientierungsrahmen zur Kompensationsermittlung Straßenbau‘ gem. AKKS 2004). Die Wertigkeit der Flächen sollte (nochmals) geprüft und bei der ‚Bilanzierung‘ falls erforderlich berücksichtigt werden.
3. Die Berechnung des Kompensationsbedarfs für Schutzgut Boden in Kapitel 2.5.2 (S. 14f) der Begründung entspricht nicht der Erlasslage. Bei einer zusätzlichen versiegelten Fläche von z.B. 1.700 m² ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 850 m² (und nicht gem. Begründung: 566,5 m²). Bei versiegelten Flächen im Sondergebiet außerhalb des Hofbereiches ergäben sich entsprechend 150 m² (statt 100 m²). Beeinträchtigte Flächen innerhalb der Grünflächen wurden noch gar nicht berücksichtigt (s.u.). Die entsprechenden Inhalte der Begründung sollten angepasst werden.
4. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich flächenhafte, punktuelle und lineare naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen. Die Ausgleichsmaßnahmen dürfen gem. § 9 Abs. 2 LNatSchG nur im Rahmen einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden. Die Flächen bzw. Maßnahmen sind im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme flächenscharf darzustellen.
Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden jedoch offensichtlich Beseitigungen bzw. Veränderungen dieser Flächen / Maßnahmen planungsrechtlich zumindest vorbereitet. **Eine entsprechende Genehmigung kann zum jetzigen Planungsstand (noch) nicht in Aussicht gestellt werden.** Im Rahmen der weiteren Planung ist die Unvermeidbarkeit der Beseitigung nachzuweisen. Es ist

darzulegen, in welcher Form das entsprechende sich auftuende Ausgleichsdefizit unter Berücksichtigung eines ‚timelags‘ an anderer Stelle erbracht werden soll und kann.

ERGÄNZENDER HINWEIS: Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Entscheidungen hinsichtlich § 9 Abs. 2 LNatSchG nicht der kommunalen Abwägung zugänglich sind bzw. nicht im Ermessen der planende Gemeinde liegen (vgl. Kapitel 5.2.2. der o.g. Durchführungsbestimmungen, Kapitel 2.9 Erlass ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ sowie Kapitel 9.3 des Erlasses ‚Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem BauGB‘).

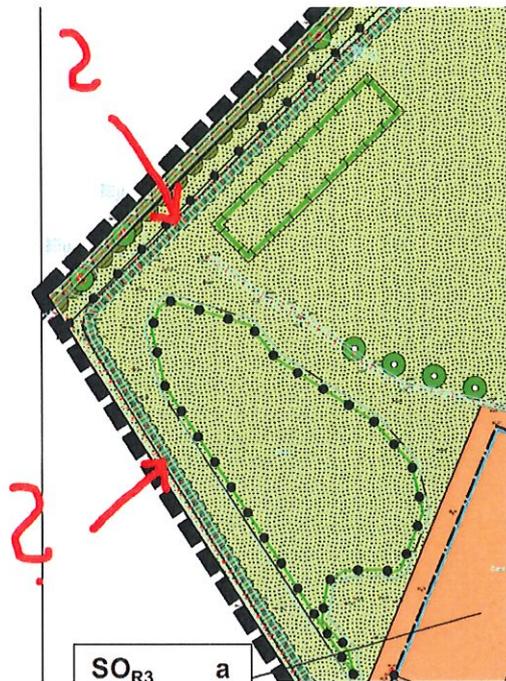
5. Im Rahmen der Planung ist noch zu prüfen, inwieweit es sich bei den bestehenden Entwässerungseinrichtungen der Reitflächen um zulässige Vorbelastungen handelt.
6. Konfliktanalyse: Eine nachvollziehbare Konfliktanalyse ist in der Begründung leider nicht erkennbar, z.B.:
 - Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird offensichtlich die Beseitigung des Stillgewässers oder auch des Fließgewässers (Verrohrung?) planungsrechtlich vorbereitet.
 - Die Ermittlung der zusätzlichen versiegelten bzw. bebauten Flächen ist nicht nachvollziehbar. Sie sollte wie folgt berechnet werden: planungsrechtlich zulässige Eingriffsfläche (festgesetzte GRZ + 50 % gem. § 19 BauNVO) abzüglich der zulässigen Vorbelastung gem. bestehenden Baugenehmigungen. Die zukünftig zulässige versiegelte Fläche durch bauliche Anlagen wird im Sondergebiet ca. 19.300 m² und damit ca. 75 % der drei Sondergebiete betragen.
 - S. 55: Die Flächeninanspruchnahme für Wohnbebauung (vermutlich ist das SO_{R2} gemeint) beträgt nach überschlägiger Prüfung 540 m² (GRZ + 50%) und nicht 300 m².
 - Die Flächeninanspruchnahme für bauliche Anlagen innerhalb der Grünfläche wurde noch nicht erkennbar berücksichtigt.
 - Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung sind ggf. auch durch (weitgehend) vegetationslose Paddockflächen (ggf. sogar mit entsprechenden Matten) sowie Reitwege zu erwarten. Für die festgesetzte Grundnutzung Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Reitfläche‘ wäre daher näher zu prüfen, inwieweit gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung als z.B. Weidefläche hier mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

- Es ist nicht ersichtlich, inwieweit Flächen oder Landschaftsteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz beseitigt bzw. beeinträchtigt werden (z.B. neben den Gewässern – s.o. - Einzelbäume bzw. die beschriebenen Saumstrukturen).
- Die o.g. Konfliktanalyse umfasst – losgelöst von den artenschutzrechtlich relevanten Tierarten - auch die möglichen Auswirkungen auf sonstige Tierarten, wie z.B. „nur“ gem. Roter Liste gefährdete (Tier)Arten.

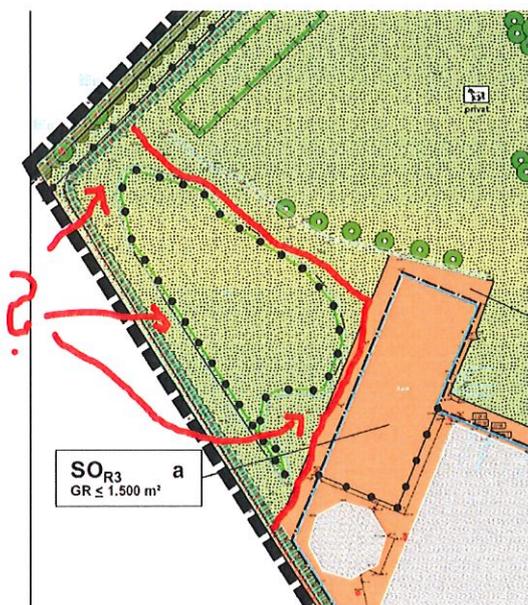
Die Konfliktanalyse sollte daher entsprechend präzisiert werden

7. Kompensationsmaßnahmen:

- Es ist nicht erkennbar, inwieweit die Versickerung von Niederschlagswasser als Ausgleichsmaßnahme für Schutzgut Wasser gem. o.g. Eingriffserlass tatsächlich umgesetzt werden soll.
 - Die geplante Ausgleichsfläche sollte nochmals kritisch geprüft werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint die Maßnahme nicht bzw. nur sehr eingeschränkt als Ausgleichsmaßnahme geeignet.
 - Die Vorbelastungen des Knicks an der westlichen Geltungsbereichsgrenze (Knickwall ohne Gehölzbestand aufgrund unzulässiger Pflegemaßnahmen) sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Hierdurch können auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert bzw. vermieden werden.
 - Die textlichen Festsetzungen Ziffer 6.1 und 6.2 sollten inhaltlich präzisiert werden und wirken zu unbestimmt.
8. Die Bedeutung einer Festsetzung an der nördlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze hat keine erkennbare Bedeutung (vgl. folgende Abbildung; Symbol fehlt in der Zeichenerklärung).



9. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitfläche ist gegenüber der Fläche mit einem Erhaltungsgebot (= naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) klar und sinnvoll abzugrenzen, so macht eine schmale Reitfläche zwischen Erhaltungsgebot und der westlichen Flurstücksgrenze keinen erkennbaren Sinn.



10. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den dargestellten Kompensationsmaßnahmen ab 1. März 2010 insbesondere die Bestimmungen gem. § 40 Abs. 4 BNatSchG zwingend zu beachten sind.

Biotopverbund und -vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft
(Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG)

Knicks

Wie in dem Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme bereits z.T. dargestellt, befinden sich zumindest entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Flurstückgrenze geschützte Knicks.

Neben den Knicks sind hier auch ggf. vorhandene Überhälter als Bestandteil des Knicks (Bäume mit einem Stammdurchmesser > 1,0 m bzw. 2,0 m) zu beachten und gesondert darzustellen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Knicks im Geltungsbereich bzw. dessen Wirkungsbereiches sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden. Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 4) sind im Rahmen der weiteren Planung zu beachten. Hierzu gehören insbesondere (vgl. ebenda Kapitel 4 sowie 5.2.2):

- Grundsätzlicher Erhalt der Knicks.
- Grundsätzlicher Schutz des Knicks auch vor temporären Beeinträchtigungen z.B. durch Baubetrieb.
- Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen baulichen Anlagen und Knick (i.d.R. mind. 1H zwischen Gebäude/baulicher Anlage und Knickwallfuß bzw. mind. 3 m (1H = Höhe der baulichen Anlage).
- Festsetzung eines mind. 3 m breiten Knickschutzstreifen mit entsprechender Unzulässigkeit von baulichen Anlagen jedweder Art.
- Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen baulichen Anlagen und Überhaltern (= i.d.R. jeweils Kronenradius zzgl. 1,5 m gem. DIN 18920).

Aufgrund der Festsetzungen werden nach derzeitiger Einschätzung unter Beachtung des o.g. Erlasses aufgrund fehlender Schutzabstände erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen von Knicks planungsrechtlich vorbereitet.

Die Erforderlichkeit und Unvermeidbarkeit dieser zu erwartenden Beeinträchtigungen sind im Rahmen der weiteren Planung darzulegen.

Eine erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG **bzw. Befreiung** gem. § 67 BNatSchG **kann** nachzeitigem Planungsstand (noch) **nicht in Aussicht gestellt werden**.

ERGÄNZENDER HINWEIS: Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Entscheidungen hinsichtlich des Biotopschutzes nicht der kommunalen Abwägung zugänglich sind bzw. nicht im Ermessen der planende Gemeinde liegen (vgl. Kapitel 5.2.2. der o.g. Durchführungsbestimmungen, Kapitel 2.9 Erlass ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ sowie Kapitel 9.3 des Erlasses ‚Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem BauGB).

Stillgewässer

An der Ostgrenze des Geltungsbereiches befindet sich ein pot. gem. § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG geschütztes Stillgewässer. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Biotope sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden.

Der Bewertung hinsichtlich des Schutzstatus des Gewässers in der Begründung kann derzeit (noch) nicht gefolgt werden. Der Schutzstatus und mögliche planerische Konflikte sind im Rahmen des weiteren Verfahrens abschließend zu prüfen.

Eine ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG Abs. 3 ggf. i.V.m § 21 LNatSchG bzw. eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG für zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen des Stillgewässers kann nachzeitigem Planungsstand (noch) nicht in Aussicht gestellt werden.

Sonstiges

Eine mögliche Betroffenheit sonstiger geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie des Biotopverbund bzw. der Biotopvernetzung sind derzeit nicht erkennbar.

Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)

Das Netz „Natura 2000“ ist nicht erkennbar betroffen.

Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG)

Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf Kapitel 9.2 des sog. ‚Verfahrenserlass‘ verwiesen (‚Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB)‘ Amtsblatt f. S.-H. 2018, Erlass des Innenministeriums v. 20.08.2018).

Demnach ist aus den aus der Bauleitplanung resultierenden Projektwirkungen zu prüfen, inwieweit hierdurch ggf. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet werden, und diese der Verwirklichung des Bauleitplans ggf. entgegenstehenden.

Es wird empfohlen, auf Grundlage (s.o. Eingriffsregelung) einer zumindest flächendeckenden Biotoptypenkartierung, einer auf den speziellen Artenschutz reduzierten faunistischen Potentialabschätzung sowie der aus dem Bebauungsplan resultierenden zukünftigen (bau-, anlage- und betriebsbedingter) Projektwirkungen die o.g. artenschutzrechtlichen Belange bzw. Fragestellung fachlich qualifiziert abzuarbeiten und die Ergebnisse in einem gesonderten Kapitel in die Begründung zu integrieren.

Hinsichtlich des erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs können derzeit leider ohne nähere Informationen keine Angaben machen. Die o.g. faunistische Potentialabschätzung sollte hierbei nicht nur auf den speziellen Artenschutz reduziert werden sondern zusätzlich auch sonstige planungsrelevante Arten im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung umfassen, wie z.B. gefährdete Arten oder ‚nur‘ national geschützte Arten. Es wird aber empfohlen, artenschutzrechtliche Fragestellungen gegenüber Fragen des Schutzes von Pflanzen- und Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung sauber zu trennen.

Der weitere Untersuchungsbedarf ergibt sich dann aus den aus dem Vorhaben resultierenden Projektwirkungen und einem ‚worst-case-szenario‘. Eine Kartierung des Artbestandes erscheint bei einer fachlich fundierten Potentialabschätzung mit ‚worst-case-szenario‘ derzeit (noch) nicht erforderlich. Eine mögliche pauschale Annahme eines ‚best-case-szenario‘ wäre aber regelmäßig nicht ausreichend.

Die o.g. (Vor-)Leistungen umfassen somit zusammenfassend eine sog. ‚Faunistische Planungsraumanalyse‘ als besondere Leistung z.B. im Rahmen der Bearbeitung des LBP bzw. GOP (vgl. HVA F-StB).

Erholung in der Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG)

Nicht erkennbar betroffen.

Sonstiges

-/-

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Allerdings sind die Aussagen zur Abwasserbeseitigung (Ziffer 4.2 der Begründung) zu überarbeiten. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine dezentrale Klärteichanlage in die das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser sowie das auf den befestigten Flächen anfallende, gesammelte Niederschlagswasser eingeleitet wird. Bei einer Veränderung des Abwasseranfalls (SW + RW) ist dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen sowie der Nachweis einer ausreichenden Behandlung unaufgefordert vorzulegen.

SG Gewässerschutz

Keine Bedenken.

SG Bodenschutz

Keine Anregungen von Seiten des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes.

SG Grundwasserschutz / Geothermie

Auf dem Gelände befinden sich meinen Informationen nach drei Brunnen, zwei Trinkwasserbrunnen 1703-T0012b und 1703-T0039a sowie der Löschwasserbrunnen 1703-F0007b. Nur der erstgenannte Brunnen ist in eine wasserrechtliche Erlaubnis eingebunden, der Feuerlöschbrunnen ist erlaubnisfrei. Da sich der Wasserbedarf voraussichtlich ändern wird, der Betrieb laut "Begründung über den Bebauungsplan Nr.7" nicht als landwirtschaftlicher Betrieb gilt, mehr als ein Haushalt zu versorgen ist und 1703-T0039a bisher nicht Teil einer Erlaubnis ist, muss eine neue wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Ein entsprechendes Formular befindet sich im Formularpool der Website der Kreisverwaltung. Die bestehende Erlaubnis für 1703-T0012b ist gegebenenfalls zu widerrufen.

Für die weitere Planung sind die Brunnenstandorte mit in die Pläne aufzunehmen. Die Brunnen sind insbesondere während der Baumaßnahmen gegen Beschädigung, Gefahrstoffe und Zerstörung zu schützen, der Fassungsbereich der Brunnen ist gegen jede Verunreinigung zu schützen. Das Gelände ist so aufzuhöhen, dass überall vom jeweiligen Brunnen weg Gefälle besteht. Der Fassungsbereich ist im Radius von 1 m vom jeweiligen Brunnen durch dauerhafte Einzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern oder wasserdicht zu befestigen. Die Entnahme und Verteilung des Trinkwassers unterliegt der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Sämtliche Zapfstellen der Brauchwasserleitungen sind mit Schildern "Kein Trinkwasser" zu versehen. Ein Verbund zwischen Brauchwasserleitung und Trinkwasserleitung ist nicht zulässig. Es sind Mindestabstände zu den Brunnen von 80 m zu Abwasserklärungsanlagen, 50 m zu Kläranlagen und Behältern zur Lagerung wassergefährdender Stoffe und 20 m zu Mistplatten einzuhalten.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen notwendig werden, so ist die entsprechende Erlaubnis mindestens vier Wochen vorher bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Geothermie:

Es besteht die Möglichkeit Anlagen zur Nutzung von "Erdwärme" zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der "unteren Wasserbehörde" des Kreises Segeberg beantragt werden.

SG Abfall

Keine Stellungnahme.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Klimaschutz

Keine Stellungnahme.

Im Auftrage
gez.
P. Schmidt-Diel

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzeu-Str. 70 | 24837 Schleswig

PLANUNG kompakt STADT
z.Hd. Frau G. Teske
Röntgenstr. 1
23701 Eutin



Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 09.10.2019/
Mein Zeichen: Heidmühlen-Bplan7/
Meine Nachricht vom: /

EINGANG 2 1. OKT. 2019

GT

Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 15.10.2019

**Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Heidmühlen für das Gebiet „westlich der Fehrenböteler Straße und nördlich der Wahlstedt Straße, Radesforder Hof“
Hier: Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Teske,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

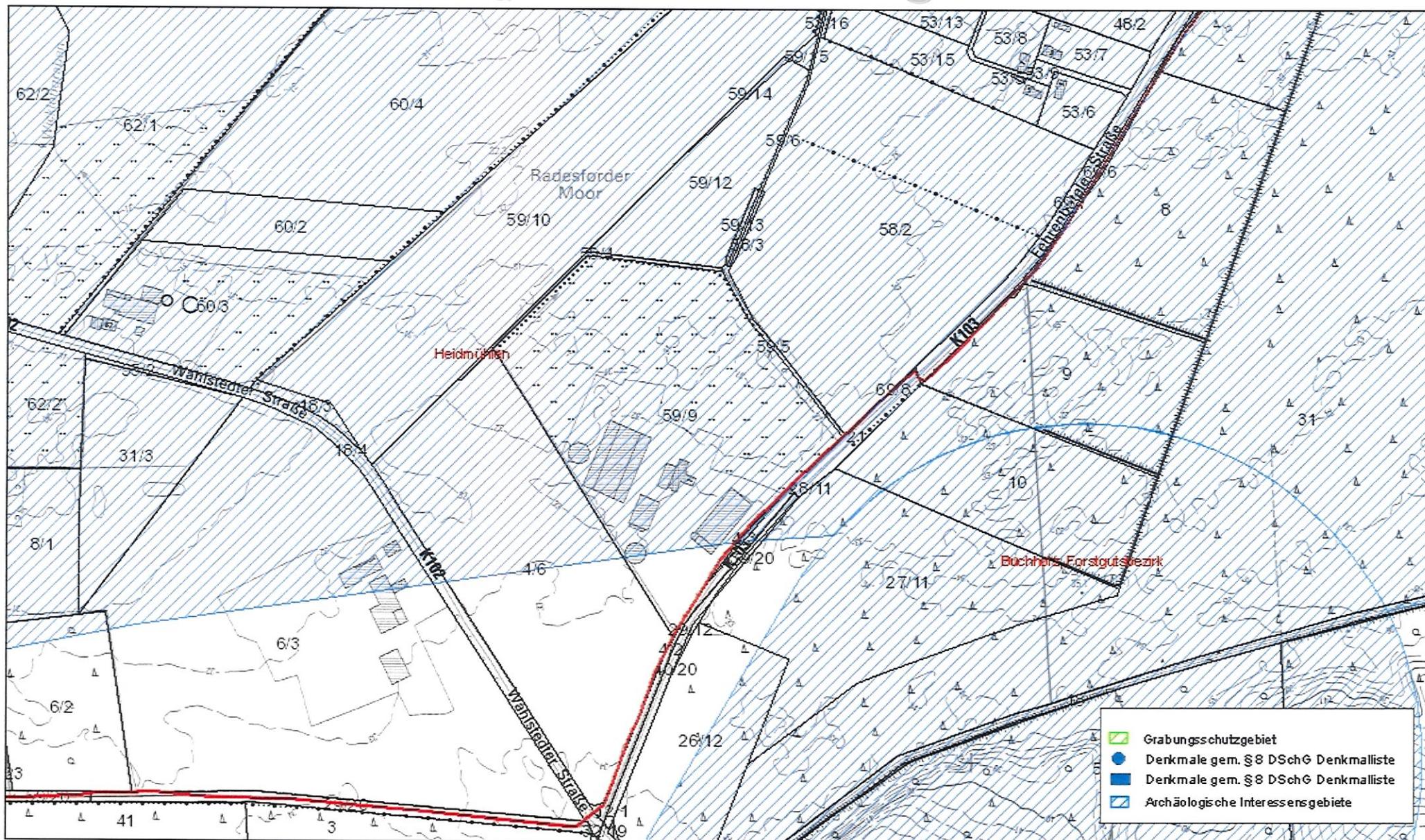
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (wird per Mail geschickt)



Von: Amt Leezen - Ulverich, Insa <Insa.Ulverich@amt-leezen.de>
Gesendet: Dienstag, 29. September 2020 08:58
An: stadt@planung-kompakt.de
Betreff: WG: B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Heidmühlen, Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: B Plan Nr. 7 Gemeinde Heidmühlen.PNG

Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Heidmühlen
Stellungnahme vom Gewässerpflegeverband Osterau



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Sehr geehrte Frau Teske,

grundsätzlich haben wir **keine Bedenken** gegen den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Heidmühlen.

Wir bitten jedoch, entlang des Gewässers „4.3 Radesforder Graben“ einen Bearbeitungstreifen von 8 Metern freizuhalten.

Hierzu wie folgt die §§ 5 und 6 unserer Satzung.

Dort steht zwar ein Streifen von 5 m ist freizuhalten – doch durch größere Maschinen etc. wäre es doch besser einen Streifen von 8 m für die Unterhaltungsarbeiten zu haben.

ERLEDIGT 30. SEP. 2020

GT

///

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücke der Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Gewässerpflegeverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer (auch freigestellte Mitglieder) sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch Personal des Verbandes und beauftragte Dritte zu dulden.
- (3) Die Anlieger an Gewässern, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit von den Eigentümern wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu § 6 WVG, §§ 47, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, zur Viehhaltung genutzten Grundstücke (Wiesen/Weiden) sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers

einenzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

- (3) Das an ein Gewässer grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung freibleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen End-verrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern bzw. Straßenbaulastträgern in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.
- (12) Auf den im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern angelegten und im Anlagenverzeichnis aufgeführten Gewässerrandstreifen ist die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen. Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.

///

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Insa Ulverich

Amtsverwaltung Leezen
Der Amtsvorsteher
Hamburger Straße 28
23816 Leezen

Tel. 04552 9977-42

Fax 04552 9977-25

E-Mail: insa.ulverich@amt-leezen.de
Homepage: www.gpv-ohlau.de
Homepage: www.gpv-krueckau-pinnau.de
Homepage: www.gpv-osterau.de
Homepage: www.amt-leezen.de

Dies ist eine dienstliche E-Mail der Amtsverwaltung Leezen.

Behandeln Sie den Inhalt der Mail und ihrer Anlagen grundsätzlich vertraulich, soweit sich nicht aus dem Inhalt etwas anderes ergibt.

Sollten Sie diese E-Mail zu Unrecht erhalten haben, informieren Sie den Absender bitte unverzüglich und bitte löschen Sie sie dann dauerhaft.

Haftungsausschluss:

Alle ausgehenden E-Mails werden nach dem aktuellen Stand der Technik auf Viren und sonstigen schädlichen Code untersucht. Das Amt Leezen übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Schäden, die durch E-Mails aus dem Hause der Amtsverwaltung verursacht werden, da der Versand und Empfang von E-Mails durch technische Störungen beeinträchtigt sein kann.

Von: Gabriele Teske [<mailto:g.teske@stadtplanung-kompakt.de>]

Gesendet: Mittwoch, 16. September 2020 13:06

An: Amt Leezen - Info

Betreff: WG: B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Heidmühlen, Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Von: Gabriele Teske

Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 16:37

An: info@lnv-sh.de; apeschken@lnv-sh.de; Dennis.brunken@deutschebahn.com; info@amt-bad-bramstedt-land.de;
info@kaltenkirchen-land.de; Kerstin.orlowski@alsh.landsh.de; info@bund-sh.de; T-NL-N-PTI-11-

Planungsanzeigen@telekom.de; Eileen.westphal@amt-leezen.de; bihenning@hwk-luebeck.de; bauleitplanung@ihk-luebeck.de;
Poststelle@llur.landsh.de; Luebeck.Poststelle@llur.landsh.de; lksh@lksh.de; taugustin@lksh.de;

verbandsbeteiligung@nabu-sh.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; jan.awerentz@wzv.de

Cc: kaja.paffendorf@amt-boostedt-rickling.de

Betreff: WG: B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Heidmühlen, Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die Verfahrensunterlagen.

Mit freundlichem Gruß,

Gabriele Teske

Dipl.-Ing. Stadtplanerin

Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

PLANUNG kompakt STADT

Röntgenstraße 1

23701 Eutin

Tel.: 04521/83 03 991

Fax: 04521/83 03 993

E-Mail: g.teske@stadtplanung-kompakt.de

www.stadtplanung-kompakt.de



Radesfordor Graben / 4.2

1+000
1+021
D 0,40
1+128
1+140
1+200
1+210
D 0,40

D 0,40
1+304

1+400
1+435
1+442
D 0,60

GPV Osterau

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster

Untere Forstbehörde

An die
Planung kompakt STADT
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 15.09.2020
Mein Zeichen: 549-SE-7425.13
Meine Nachricht vom:

Tolja Mack
Tolja.Mack@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-120
Telefax: 04347 704-302

02.10.2020

**Gemeinde Heidmühlen – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7. „westlich der Fehrenböteler Straße und nördlich der Wahlstedter Straße, Radesforder Hof“
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWaldG ist nach Lage der Dinge betroffen.
Der Wald befindet sich südöstlich der vom Bebauungsplan Nr. 7 betroffenen Flächen.

Zur Verhütung von Waldbränden, der Walderhaltung sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist ein Abstand von mindestens 30 m vom Wald (Waldabstand) einzuhalten.

Der Waldabstand gemäß §24 Abs. 2 LWaldG ist in der Planung dargestellt. Das Einvernehmen zur Unterschreitung des Waldabstandes wird an dieser Stelle nicht in Aussicht gestellt. Nach Prüfung des Sachverhalts bestehen von meiner Seite keine forstbehördlichen Bedenken zum vorliegenden Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen



(Tolja Mack)



ERLEDIGT 07. OKT. 2020



Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

Kreis Segeberg | Der Landrat

Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz

Ute Bachmaier

Levo-Park, Zimmer-Nr. 011
Jaguarring 16
23795 Bad Segeberg

Tel.
Fax +494551/951-99817
E-Mail
Ute.Bachmaier@segeberg.de

Aktenzeichen:

61.00.8
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 20.10.2020

Bauleitplanung der Gemeinde Heidmühlen

Bebauungsplan Nr. 7

Beteiligung gem. § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Keine Bedenken.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz

Keine Bedenken.

Kreisplanung

Keine Stellungnahme.

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Keine Stellungnahme.



EINGANG 20. OKT. 2020 *GT*

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Keine Bedenken.

SG Gewässerschutz

Keine Bedenken.

SG Bodenschutz

Keine Bedenken.

SG Grundwasserschutz

Auf dem Gelände befinden sich nach vorliegenden Informationen drei Brunnen: zwei Trinkwasserbrunnen 1703-T0012b und 1703-T0039a sowie der Löschwasserbrunnen 1703-F0007b. Nur der erstgenannte Brunnen ist in eine wasserrechtliche Erlaubnis eingebunden, der Feuerlöschbrunnen ist erlaubnisfrei. Da sich der Wasserbedarf voraussichtlich ändern wird, der Betrieb laut "Begründung über den Bebauungsplan Nr.7" nicht als landwirtschaftlicher Betrieb gilt, mehr als ein Haushalt zu versorgen ist und 1703-T0039a bisher nicht Teil einer Erlaubnis ist, muss eine neue wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Ein entsprechendes Formular befindet sich im Formularpool der Website der Kreisverwaltung. Die bestehende Erlaubnis für 1703-T0012b ist gegebenenfalls zu widerrufen.

Für die weitere Planung sind die Brunnenstandorte mit in die Pläne aufzunehmen. Die Brunnen sind insbesondere während der Baumaßnahmen gegen Beschädigung, Gefahrstoffe und Zerstörung zu schützen, der Fassungsbereich der Brunnen ist gegen jede Verunreinigung zu schützen. Das Gelände ist so aufzuhöhen, dass überall vom jeweiligen Brunnen weg Gefälle besteht. Der Fassungsbereich ist im Radius von 1 m vom jeweiligen Brunnen durch dauerhafte Einzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern oder wasserdicht zu befestigen. Die Entnahme und Verteilung des Trinkwassers unterliegt der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Sämtliche Zapfstellen der Brauchwasserleitungen sind mit Schildern "Kein Trinkwasser" zu versehen. Ein Verbund zwischen Brauchwasserleitung und Trinkwasserleitung ist nicht zulässig. Es sind von den Trinkwasserbrunnen Mindestabstände von 50 m zu Kleinkläranlagen, Untergrundverrieselungen u.ä. sowie 25 m Abstand zu technisch wasserdichten Anlagen, die zur Aufnahme bzw. Lagerung von Schmutzwasser/Abfällen/Mist dienen, einzuhalten.

Sollte bei Baumaßnahmen eine temporäre Grundwasserabsenkung nötig sein, so ist eine entsprechende Erlaubnis rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Schichten- und Stauwasser wird wasserrechtlich als Grundwasser betrachtet.

Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

SG Abfall

Keine Stellungnahme.

GW Geothermie

Eine geothermische Nutzung des Untergrundes ist grundsätzlich möglich bedarf aber einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Erlaubnisantrag ist dann rechtzeitig vor Baubeginn, an die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen. Es ist mit Auflagen zur rechnen.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Im Auftrage
gez.

U. Bachmaier